



Postanschrift: Stadt Landshut, 84026 Landshut, Gz.: 5.6280

Allgemeinverfügung (verfügender Teil)

Referat 5
Amt für Umwelt-, Klima- und
Naturschutz
Umweltschutz

Luitpoldstraße 29a
Zi. Nr. 403
84034 Landshut

Christian.Frey@landshut.de
www.landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	Fax	Seite	Datum
		5.6280 - 647-2/2 V 8	Herr Frey	08 71 - 88 1417	08 71 - 88 1782	1 von 2	17.07.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Ersatzneubau der Brücke über die Kleine Isar im Zuge der Konrad-Adenauer-Straße in
84028 Landshut (B 299, Ortsdurchfahrt Landshut bzw. Ergolding-Piflas) durch den
Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut;
Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot der Ausübung des Gemeingebrauchs
im Bereich der Brückenbaustelle**

Zur Regelung der gemeingebrauchlichen Nutzung der Kleinen Isar erlässt die Stadt Landshut folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit sind

zwischen Flusskilometer 72,000 (= Nähe Einmündung des Schwaigerweges in die Dekan-Simbürger-Straße in 84030 Ergolding-Piflas) und Flusskilometer 72,600 (= Einmündung der Pfettrach in die Kleine Isar in 84028 Landshut im Zeitraum der Errichtung des Ersatzneubaus der Brücke über die Kleine Isar im Zuge der Konrad-Adenauer-Straße in 84028 Landshut (B 299, Ortsdurchfahrt Landshut bzw. Ergolding-Piflas).

- das Baden in der Kleinen Isar,
- der Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren auf der Kleinen Isar sowie
- das Befahren der Kleinen Isar mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote und Schwimmkörper jeglicher Art)

verboten.

Das Verbot gilt jeweils montags bis sonntags ganztägig.

- Ausnahmen von den Verboten nach Nr. 1 können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gefahren für Leben und Gesundheit vertretbar ist.
- Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Öffnungszeiten Montag-Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, Montag-Donnerstag: 14.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Busverbindungen Rathaus 2: Linie 1, 2
Bankverbindung Sparkasse Landshut BLZ 743 500 00 Kto. 1 112 BIC: BYLADEM1LAH IBAN: DE4274350000000001112

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Landshut als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs im Sinne des Art. 18 Abs. 3 BayWG zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO (siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/55d.html>) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Landshut, den 17.07.2024



Alexander Putz
Oberbürgermeister

